

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

237

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2013

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker. . 239  
Bewertung der Personalunterkünfte..... 248

### Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 249  
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH..... 249

### Satzungen / Verträge

12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 250  
Dritter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe..... 251  
Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Berchum und der Ev. Kirchengemeinde Westhofen..... 252

### Bekanntmachungen

- Social Media Guidelines – Rheinland-Westfalen-Lippe..... 252  
Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 255

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- VSBMO: Aufbauausbildung Abschlusskolloquium 2014..... 256  
Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister..... 256  
Sonderseminar für Küsterinnen und Küster in der EKvW „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“..... 257

### Personalnachrichten

- Ordinationen..... 257  
Berufungen in den Probendienst..... 258  
Berufungen..... 258  
Beurlaubungen..... 258  
Entlassungen auf eigenen Antrag..... 258  
Ruhestand..... 258  
Todesfälle..... 258  
Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11 .. 258

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 259  
Evangelische Kirche von Westfalen..... 259  
    Kreispfarrstellen..... 259  
    Gemeindepfarrstellen..... 259  
Evangelische Kirche in Deutschland..... 259  
    Auslandspfarrdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten..... 259  
Sonstige Stellen..... 259  
    Schulleitung der Sekundarschule Bethel..... 259

### Berichtigungen

- Besoldungserhöhung 2013/2014..... 260

### Rezensionen

- Andreas Schlüter/Stefan Stolte: „Stiftungsrecht. Erscheinungsformen und Errichtung der Stiftung, Stiftungsaufsicht, Verwaltung des Stiftungsvermögens, Stiftungssteuerrecht, Rechnungslegung und Publizität, Internationales Stiftungsrecht“  
Rezensentin: Martina Linnemann..... 260

Philipp Elhaus, Matthias Wöhrmann (Hrsg.):  
 „Wie Kirchengemeinden Ausstrahlung  
 gewinnen. Zwölf Erfolgsmodelle“  
 Rezensent: Kuno Klinkenborg..... 261

Ulrich Walter (Hrsg.): „Gemeinsam lernen.  
 Weggefährten und Weggefährten im  
 Gespräch mit Hans-Martin Lübking“  
 Rezensent: Hans Hallwaß..... 262



**Unser Herr Jesus Christus,  
 und Gott, unser Vater, der uns geliebt  
 und uns einen ewigen Trost gegeben hat  
 und eine gute Hoffnung durch Gnade,  
 der tröste eure Herzen und stärke euch  
 in allem guten Werk und Wort.**

(2. Thess. 2,16.17)

Lehrtext am Sterbetag

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Superintendent i. R.**

**K a r l F r i e d r i c h M ü h l h o f f**

\* 26. Dezember 1923 † 14. Oktober 2013

im Alter von 89 Jahren zu sich gerufen.

Nach dem frühen Tod seines Vaters lag für den Verstorbenen eine kaufmännische Ausbildung nahe, die ihn in die familiären Verantwortungen hineinführte und die er auch zunächst aufnahm. Doch persönliche gesundheitliche Beeinträchtigungen einhergehend mit dem Ausbruch des 2. Weltkrieges, der ihn als Infanterist an die Ostfront brachte und ihm schwere Verwundungen eintrug, führten ihn auf eine andere Spur: Er beschloss, Theologie zu studieren und sich in den Dienst an Wort und Sakrament rufen zu lassen.

Karl Friedrich Mühlhoff nahm sein Studium der Theologie an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal auf und setzte es in Heidelberg, Tübingen und Münster fort. Nach seinem Vikariat in Meinerzhagen und Bielefeld wurde er Pastor in Meinerzhagen. Dieser Gemeinde ist er treu geblieben, auch in der Zeit, als er 1964 zum Superintendenten des Kirchenkreises Lüdenscheid gewählt wurde. 24 Jahre bis zu seinem Ruhestand leitete er diesen Kirchenkreis mit Hingabe und Treue sowie mit Umsicht und Weitsicht.

Bruder Mühlhoff war die Freude an der Verkündigung von Gottes Wort abzuspüren. Er strahlte tiefe persönliche Frömmigkeit und gewinnende Liebenswürdigkeit aus.

Er brachte seine besonderen Kenntnisse und Kompetenzen im Ständigen Finanzausschuss der Landessynode und bei der Aufsicht in der Evangelischen Darlehns-genossenschaft ein. Diakonisch engagierte er sich beim Evangelischen Perthes-Werk und bei der Evangelischen Stiftung Friedenshort, und er nahm Verantwortung wahr im Evangelischen Presseverband.

Mit seiner Frau und seiner Familie und allen, die ihn liebten und schätzten, sind wir traurig darüber, dass er nicht mehr bei uns ist. Er wurde von dem heimgerufen, dem er sein Leben anvertraut hat und dem sein Dienst galt. Der Lehrtext der Herrnhuter Brüdergemeine zu seinem Sterbetag schenkt uns den Trost und die Gewissheit, dass der Verstorbene seine Heimat bei Gott gefunden hat.

Wir danken Gott für alles, was er uns und unserer Kirche durch Bruder Mühlhoff geschenkt hat. Wir wissen ihn nach dieser Zeit in Gottes Ewigkeit geborgen.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Annette Kurschus

Präses

**Gesetze / Verordnungen /  
Andere Normen**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für C-Kirchenmusikerinnen  
und C-Kirchenmusiker**

**Vom 17. Oktober 2013**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundlagen
- § 2 Prüfungsgremien
- § 3 Zulassung zur Ausbildung
- § 4 Aufnahmeprüfung
- § 5 Dauer der Ausbildung
- § 6 Gemeinsame Prüfungsfächer aller Fachrichtungen
- § 7 Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Fächer der Zwischenprüfung
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Nachweise in den einzelnen Fachrichtungen
- § 13 Prüfungsanforderungen der gemeinsamen Fächer
- § 14 Anforderungen in den einzelnen Fachrichtungen
- § 15 Erlass von Prüfungsfächern
- § 16 Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht
- § 17 Verfahren bei praktischen und mündlichen Prüfungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 20 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21 Wiederholung der Prüfung
- § 22 Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben
- § 23 Ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch
- § 24 Beschwerde
- § 25 Ausführungsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 21 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker erlassen.

**§ 1**

**Grundlagen**

(1) Die C-Prüfung (im Folgenden: Prüfung) dient der Feststellung der fachlichen Befähigung zum Dienst in C-Kirchenmusikstellen.

(2) Die Prüfung kann in folgenden Fachrichtungen abgelegt werden:

- a) Orgel
- b) Chorleitung
- c) Kinderchorleitung
- d) Posaunenchorleitung
- e) Klavier/Gitarre (Populärmusik)
- f) Chorleitung (Populärmusik)

(3) Es können innerhalb eines Ausbildungsganges Prüfungen in mehreren Fachrichtungen abgelegt werden.

(4) Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Ausbildung in einer weiteren Fachrichtung oder mehreren weiteren Fachrichtungen erfolgen, ist dies bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(5) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch das Landeskirchenamt festgesetzt wird.

**§ 2**

**Prüfungsgremien**

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Alle Lehrgangslleitenden müssen Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(2) Die Lehrgangslleitenden sind für die Bildung von Prüfungskommissionen zuständig.

(3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Personen besteht; mindestens eine Person muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die zweite Person kann die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer sein.

(4) Für die Fachrichtung Posaunenchorleitung gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass mindestens eine der genannten Personen eine Bundes- oder Landesposaunenwartin oder ein Bundes- oder Landesposaunenwart oder ein von diesen benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

**§ 3**

**Zulassung zur Ausbildung**

(1) Zur Ausbildung als C-Kirchenmusikerin oder C-Kirchenmusiker können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht,
- b) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- c) die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchstabe a und b befreien.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist über die Leiterin oder den Leiter des Lehrgangs an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
- c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- d) ein von der Bewerberin oder dem Bewerber (bei Minderjährigen auch von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter) unterzeichnetes Formular des Ausbildungsvertrages,
- e) Auswahl der Fachrichtung nach § 1.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der zuvor die Leiterin oder den Leiter des Lehrganges anhört. <sup>2</sup>Der Entscheidung liegt eine Gesamtschau der Person unter Berücksichtigung aller in den Absatz 1 bis 3 genannten Kriterien zugrunde.

(5) Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise über die Eignung anfordern.

#### § 4

##### Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in sämtlichen Fachrichtungen auf

- a) Singen sowie
- b) Gehörbildung und
- c) elementare Musiklehre.

(2) Des Weiteren umfasst sie je nach Fachrichtung folgende Fächer:

- a) Fachrichtung Orgel:  
Orgel oder Klavier,
- b) Fachrichtung Chorleitung:  
Klavier,
- c) Fachrichtung Kinderchorleitung:  
Klavier oder Gitarre,
- d) Fachrichtung Posaenchorleitung:  
Blechblasinstrument und  
am Klavier Elementarkenntnisse und -fähigkeiten,
- e) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Popularmusik):  
Klavier oder Gitarre,

- f) Fachrichtung Chorleitung (Popularmusik):  
Einüben eines Songs vom Instrument aus (Klavier oder Gitarre).

#### § 5

##### Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in einer Fachrichtung oder mehreren weiteren Fachrichtungen umfasst im Regelfall zwei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Wurde bereits eine Ausbildung in einer der Chorleitungs-Fachrichtungen in den Hauptfächern mit einem Ergebnis von mindestens „befriedigend“ absolviert, kann die Ausbildung in einer weiteren Chorleitungs-Fachrichtung auf Antrag auf ein Jahr verkürzt werden. <sup>2</sup>Sie soll verkürzt werden, wenn der Ausbildungsstand einen Verzicht auf die Zwischenprüfung nahelegt.

(3) Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der zuvor die Leiterin oder den Leiter des Lehrganges anhört.

#### § 6

##### Gemeinsame Prüfungsfächer aller Fachrichtungen

###### 1. Kirchenkundliche Fächer

- a) Liturgik
- b) Hymnologie
- c) Kirchenmusikgeschichte
- d) Bibel- und Kirchenkunde

###### 2. Musikspezifische Fächer

- a) Tonsatz
- b) Gehörbildung
- c) Gemeindesingleitung

#### § 7

##### Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen

###### 1. Fachrichtung Orgel

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel
- b) Orgelliteraturspiel
- c) Orgelkunde
- d) Orgelliteraturkunde

###### 2. Fachrichtung Chorleitung

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Klavierspiel
- d) Chorliteraturkunde

###### 3. Fachrichtung Kinderchorleitung

- a) Kinderchorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel
- d) Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
- e) Kinderchorliteraturkunde

**4. Fachrichtung Posaunenchorleitung**

- a) Posaunenchorleitung
- b) Instrumentalspiel
- c) Grundlagen der Bläserausbildung
- d) Instrumentenkunde
- e) Literaturkunde (bläserbezogen)

**5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik)**

- a) Literaturspiel Hauptinstrument
- b) Gemeindebegleitung Hauptinstrument
- c) Theoretische Grundlagen der Populärmusik
- d) Instrumentenkunde und Equipment

**6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik)**

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel Klavier/Gitarre
- d) Theoretische Grundlagen

**7. Zusätzliches Instrumentalfach****§ 8****Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluss über den erreichten Leistungsstand der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers geben soll. <sup>2</sup>Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Fächer nach § 9. <sup>3</sup>Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung. <sup>4</sup>Eine Zwischenprüfung entfällt bei gemäß § 5 auf ein Jahr verkürzter Ausbildung.

(2) Wurde die Aufnahmeprüfung für die Fachrichtung Orgel am Klavier abgelegt, ist bereits nach einem halben Jahr der C-Ausbildung eine erste Zwischenprüfung in den Bereichen Gottesdienstliches Orgelspiel und Literaturspiel abzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses teilt die Aufgabe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Woche vorher mit. <sup>2</sup>Die Aufgaben in den Fachrichtungen Populärmusik werden zwei Wochen vor der Zwischenprüfung mitgeteilt.

(4) Über die Zwischenprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Das Ergebnis der Zwischenprüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) wird den Teilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(6) Nach der Zwischenprüfung kann die Zahl der Fachrichtungen durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt werden.

**§ 9****Fächer der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Alle Fachrichtungen:

Gemeindesingleitung: Einübung eines Liedes.

<sup>2</sup>Abweichend von dieser Regelung kann auf die Zwischenprüfung im Fach Gemeindesingleitung verzichtet werden, wenn dieses Fach aus besonderer Veranlassung erst im zweiten Unterrichtsjahr unterrichtet wird.

(2) Fachrichtung Orgel:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel, vorbereitet:

Zu einem gegebenen Choral sind eine Intonation sowie ein vierstimmiger Satz mit Pedal (auch obligat) vorzutragen. Spiel eines liturgischen Stückes.

b) Gottesdienstliches Orgelspiel, unvorbereitet:

Zu einem gegebenen Choral sind eine Intonation sowie ein vierstimmiger Satz mit Pedal (auch obligat) vorzutragen. Spiel eines liturgischen Stückes.

c) Orgelliteraturspiel:

Vortrag eines freien Orgelwerkes eigener Wahl mit obligatem Pedal.

(3) Fachrichtung Chorleitung:

a) Einstudieren und Dirigieren eines Chorsatzes und eines Kanons und Vorsingen aller Stimmen.

b) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Begleitung eines einfachen Liedes und Darstellung eines leichten, auf zwei Systemen notierten vierstimmigen Satzes.

(4) Fachrichtung Kinderchorleitung:

a) Einstudieren und Dirigieren eines Kinderchorsatzes und eines Kanons und Vorsingen aller Stimmen.

b) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Begleitung eines einfachen Liedes und Darstellung eines leichten, auf zwei Systemen notierten vierstimmigen Satzes.

(5) Fachrichtung Posaunenchorleitung:

a) Einstudieren und Dirigieren eines Posaunenchor-satzes; Spiel aller Stimmen eines Choralsatzes.

b) Vortrag eines einfachen solistischen Stückes, ggf. mit Begleitung.

(6) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):

a) Spiel eines Begleitarrangements mit Intro bei gleichzeitigem Singen der Melodie zu einem Gemeindelied im Stil der Populärmusik; die Aufgabe wird zwei Wochen vorab mitgeteilt.

b) Vortrag eines Literaturstückes im Stil der Populärmusik; Titel eigener Wahl.

c) Spiel eines Begleitarrangements zu einem gegebenen Gemeindelied im Stil der Populärmusik; unvorbereitet.



- (7) Fachrichtung Chorleitung (Popularmusik):
- a) Einstudierung eines gegebenen Chorarrangements im Stil der Popularmusik; die Aufgabe wird zwei Wochen vorab mitgeteilt.
  - b) Gesangsvortrag eines Songs im Stil der Popularmusik mit Begleitung; Titel eigener Wahl.

## § 10

### Prüfungstermine

- (1) Die Abschlussprüfung schließt sich an die Ausbildung an.
- (2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. <sup>2</sup>Der erste Abschnitt umfasst die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 6 Nummer 1. <sup>3</sup>Der zweite Abschnitt umfasst die musikspezifischen Fächer gemäß § 6 Nummer 2 sowie die Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 7.

## § 11

### Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer richten spätestens zwei Monate vor dem Termin zur Abschlussprüfung einen Antrag auf Zulassung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:
- a) ein pfarramtliches Zeugnis,
  - b) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
  - c) Nachweise über die Teilnahme an zentralen landeskirchlichen Ausbildungseinheiten.
- (3) Je nach Fachrichtung sind die in § 12 genannten Nachweise zu ergänzen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag auch Bewerberinnen oder Bewerber als Externe zur Prüfung zulassen, die eine gleichwertige musikalische Ausbildung nachweisen können.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. <sup>2</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der oder dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

## § 12

### Nachweise in den einzelnen Fachrichtungen

- (1) Fachrichtung Orgel:
- a) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung des Orgeldienstes im Hauptgottesdienst,
  - b) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung

stehenden kirchlichen Chor für die Dauer eines Jahres.

- (2) Fachrichtung Chorleitung:  
eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die gesamte Ausbildungsdauer.
- (3) Fachrichtung Kinderchorleitung:  
a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die Dauer eines Jahres,  
b) eine Bescheinigung über ein sechswöchiges Praktikum in einem Kinderchor.
- (4) Fachrichtung Posaunenchorleitung:  
a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Posaunenchor für die gesamte Ausbildungsdauer,  
b) eine Bescheinigung über ein sechswöchiges Praktikum in der Jungbläserausbildung; der Standort ist mit den Landes- oder Bundesposaunenwartinnen oder -warten abzustimmen.
- (5) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Popularmusik):  
a) Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Pop-/Gospelchor für die Dauer eines Jahres,  
b) Nachweis über die erfolgreiche musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes mit popularmusikalischer Ausrichtung. Im Rahmen dieses Gottesdienstes soll auch ein popularmusikalisches Gemeindelied eingeübt werden.
- (6) Fachrichtung Chorleitung (Popularmusik):  
a) Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Pop-/Gospelchor für die gesamte Ausbildungsdauer mit der Möglichkeit, dort Einstudierungen zu übernehmen,  
b) Nachweis über die Präsentation eines Pop-/Gospelsongs mit einem Chor in einem Gottesdienst. Im selben Gottesdienst soll ein popularmusikalisches Gemeindelied eingeübt werden.

## § 13

### Prüfungsanforderungen der gemeinsamen Fächer

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer, in denen die nachfolgenden Inhalte geprüft werden sollen:

1. Kirchenkundliche Fächer
  - a) Liturgik  
Zeit: 15 Minuten  
Liturgische Grundbegriffe; die Formen des Sonn- und Festtagsgottesdienstes, des Kindergottesdienstes, der Amtshandlungen; das Kirchenjahr.  
Zur Prüfung ist der schriftliche Entwurf einer Andacht unter Verwendung von Andachtsbüchern und des EG vorzulegen.  
Funktion und Aufgabe der Glocken.

- b) Hymnologie  
Zeit: 15 Minuten  
Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart; Aufbau und Inhalt des Gesangsbuches; Liedauswahl für Gottesdienste; Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen.
- c) Kirchenmusikgeschichte  
Zeit: 10 Minuten  
Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.  
Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung in der jeweiligen Fachrichtung.
- d) Bibel- und Kirchenkunde  
Zeit: 10 Minuten  
Die biblischen Bücher im Überblick;  
Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen;  
kirchenmusikalische Bestimmungen.
- Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
- bb) mündlich/praktisch:  
Zeit: 10 Minuten
- aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:  
Spiel von Kadenzten und einfachen Modulationen;  
Kenntnis der Kirchentonarten;  
Grundkenntnisse der Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie.
- bbb) Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Populärmusik) und Chorleitung (Populärmusik):  
Spielen von Akkorden und Akkordverbindungen; Kenntnis der Notation transponierender Instrumente (Saxophon, Trompete).
2. Musikspezifische Fächer
- a) Tonsatz
- aa) schriftlich:  
Zeit: 120 Minuten
- aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:  
Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen Lied;  
Ausarbeitung eines Begleitsatzes zu einem Neuen Geistlichen Lied nach Akkordsymbolen. Ein Harmonieinstrument kann einmalig für höchstens fünf Minuten als Hilfsmittel benutzt werden.
- bbb) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):  
Anfertigen eines Arrangements für die Besetzung Gitarre/Bass/Schlagzeug/Klavier zu einem gegebenen Lied im Stil der Populärmusik in Form eines Leadsheets. Die ersten vier Takte müssen als Partitur ausnotiert werden. Als Hilfsmittel darf ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
- ccc) Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):  
Anfertigen eines Arrangements für Chor und Klavier/Gitarre zu einem gegebenen Lied im Stil der Populärmusik. Die Begleitung darf in Akkordsymbolen notiert werden. Als Hilfsmittel darf ein
- b) Gehörbildung  
Zeit: 45 Minuten
- aa) schriftlich
- aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:  
ein- und zweistimmige Musikdik-tate; Rhythmusdiktat;  
Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).
- bbb) Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Populärmusik) und Chorleitung (Populärmusik):  
Notieren einiger Takte eines leichten Arrangements. Als Hilfsmittel darf ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
- bb) mündlich/praktisch  
Zeit: 10 Minuten  
Erkennen von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden; Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus; Vomblattsingen einer leichten Chorstimme.
- c) Gemeindesingleitung  
Zeit: 15 Minuten  
Musikalische und textliche Vermittlung zweier unterschiedlicher Formen (Lied, Kanon, Singspruch o. Ä.).  
Die Aufgabe wird eine Woche vorher von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.

## § 14

## Anforderungen in den einzelnen Fachrichtungen

## 1. Fachrichtung Orgel

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel  
Zeit: 25 Minuten
- aa) mit Vorbereitungszeit (eine Woche):  
Spielen von drei stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Gesangbuch (auch nach dem in der Landeskirche üblichen Orgelbuch) in unterschiedlicher Spielweise, auch mit obligatem c. f. und dreistimmig, sämtlich mit Pedal;  
Spiel von jeweils einer Intonation zu den o. g. Liedern, darunter mindestens eine eigene Intonation (nicht schriftlich ausgearbeitet).  
Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses benennt die vorzubereitenden Aufgaben.
- bb) ohne Vorbereitungszeit:  
liturgische Stücke;  
Vomblattspiel von zwei Begleitbuchsätzen mit Intonationen; eine der Intonationen ist zu improvisieren;  
Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen;  
Auswendigspielen zweier vom Prüfling auszuwählender Choräle.  
Die Aufgabenstellung erfolgt nicht durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer.
- b) Orgelliteraturspiel:  
Zeit: 20 Minuten  
Vortrag zweier Werke (mit Pedal) aus verschiedenen Stilepochen;  
die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus einer Liste von zehn erarbeiteten Choralvorspielen (vier davon aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach) vier Wochen vor der Prüfung drei zum Vorspielen;  
Vomblattspielen eines leichten Orgelstückes mit Pedal; die Aufgabenstellung erfolgt nicht durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer.
- c) Orgelkunde:  
Zeit: 15 Minuten  
Grundzüge der Geschichte der Orgel;  
Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang. Stimmen von Zungenpfeifen; Beseitigung kleiner Störungen.

- d) Orgelliteraturkunde  
Zeit: 10 Minuten  
Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

## 2. Fachrichtung Chorleitung

- a) Chorleitung  
Zeit: 25 Minuten  
Einsingen des Chores;  
Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette).  
Die Aufgabe wird eine Woche vorher von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.
- b) Singen und Sprechen  
Zeit: 15 Minuten  
Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. Ä.) aus verschiedenen Epochen;  
unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke;  
Vortrag eines Sprechtextes.  
Fragen zur chorischen Stimmbildung.
- c) Chorpraktisches Klavierspiel  
Zeit: 5 Minuten  
Darstellen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes; die Aufgabe wird eine Woche vorher von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.  
Vomblattspiel der Begleitung eines leichten Chorsatzes.  
Fragen zur Partiturrkunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.
- d) Chorliteraturkunde  
Zeit: 10 Minuten  
Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

## 3. Fachrichtung Kinderchorleitung

- a) Kinderchorleitung  
Zeit: 25 Minuten  
Fachgerechtes Einsingen.  
Probenarbeit mit einer Kinderchorgruppe: Erarbeiten und Dirigieren eines Singspiel-Satzes oder eines mehrstimmigen Liedes.  
Die Aufgabe wird eine Woche vorher von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.
- b) Singen und Sprechen  
Zeit: 15 Minuten  
Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke in verschiedener Stilistik;  
unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke;  
Vortrag eines Sprechtextes.



- Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimm-  
bildung.
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier,  
Gitarre o. a.)  
Zeit: 5 Minuten  
Darstellen oder Begleiten eines leichteren  
Singspiel- oder Musicalsatzes aus der Partitur,  
z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten  
Satzes.  
Die Aufgabe wird eine Woche vorher von der  
Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.  
Vomblattspiel der Begleitung eines leichten  
Chorsatzes.  
Fragen zur Partiturliteratur: Kenntnis der An-  
ordnung der Instrumente, ihrer Transposition  
und der verschiedenen Schlüssel.
- d) Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit  
Zeit: 15 Minuten  
Grundzüge der Entwicklungspsychologie und  
der Pädagogik; Kenntnis entsprechender Li-  
teratur.  
Fragen zu Organisation und Elternarbeit.  
Rechtsverhältnisse.
- e) Kinderchorliteraturkunde  
Zeit: 5 Minuten  
Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur,  
insbesondere für den gottesdienstlichen Ge-  
brauch.
4. Fachrichtung Posaunenchorleitung
- a) Posaunenchorleitung  
Zeit: 25 Minuten  
Einblasen;  
Erarbeiten und Dirigieren eines Liedsatzes  
mit Vorspiel und eines Literaturstückes.  
Die Aufgabe wird eine Woche vorher von der  
Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.  
Fragen zu Einblasen und Einstudierung.
- b) Instrumentalspiel  
Zeit: 15 Minuten  
aa) vorbereitet:  
Spiel mehrerer Vortragsstücke (mit oder  
ohne Begleitung) sowie technischer  
Übungen.  
Auswendigspielen einiger Choräle.  
bb) unvorbereitet:  
Vomblattspielen choralgebundener oder  
freier Bläsermusik in den gebräuchli-  
chen Schlüsselarten;  
Tonleiterspiel in Dur und Moll;  
einfache Transpositionen.
- c) Grundlagen der Bläserausbildung  
Zeit: 10 Minuten  
Methodische Grundlagen für die Schulung  
von Bläserinnen und Bläsern einschließlich  
der Vermittlung von Atem- und Ansatztech-  
nik;  
Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur;  
Rechtsverhältnisse.
- d) Literaturkunde  
Zeit: 5 Minuten  
Kenntnis der wichtigsten Posaunenchorlite-  
ratur und -sammlungen.
- e) Instrumentenkunde  
Zeit: 10 Minuten  
Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation  
von Blechblasinstrumenten; Instrumenten-  
pflege.
5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik)
- a) Literaturspiel  
Zeit: 20 Minuten  
Vortrag zweier stilistisch verschiedener Pop-  
Stücke.  
Vortrag von drei weiteren Stücken; die oder  
der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mit-  
glied des Prüfungsausschusses wählt diese  
aus einer einzureichenden Liste von zwölf  
erarbeiteten Stücken aus. Mindestens die  
Hälfte der Stücke dieser Liste muss auskom-  
ponierte Musik sein und als solche in der Liste  
kenntlich gemacht werden.  
Die Aufgaben werden vier Wochen vor der  
Prüfung schriftlich mitgeteilt.  
Vomblattspiel eines leichten Popsongs nach  
Leadsheet. Die Aufgabenstellung erfolgt  
nicht durch die Fachlehrerin oder den Fach-  
lehrer.
- b) Gemeindebegleitung  
Zeit: 25 Minuten  
Spiel eines selbst angefertigten Begleitarran-  
gements mit Intro bei gleichzeitigem Singen  
der Melodie zu einem Gemeindelied im Stil  
der Populärmusik.  
Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prü-  
fung schriftlich mitgeteilt.  
In der Prüfung ist eine Liste von zehn vorbe-  
reiteten Begleitarrangements unterschiedli-  
chen Stils mit Intro vorzulegen, aus der ein  
Mitglied der Prüfungskommission mindes-  
tens drei zum Vorspielen auswählt. Die Ar-  
rangements sind bei gleichzeitigem Singen  
der Melodie zu spielen.  
Begleitung und gleichzeitiges Singen jeweils  
eines liturgischen Gesangs zum Gloria Patri,  
Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus,  
Agnus Dei (EG 177 bis 190) nach eigener  
Auswahl.  
Vomblattspiel von Gemeindeliedern im Stil  
der Populärmusik nach Akkordsymbolen. Die  
Aufgabenstellung erfolgt nicht durch die  
Fachlehrerin oder den Fachlehrer.

- c) Theoretische Grundlagen  
Zeit: 15 Minuten  
Stilkunde der Populärmusik;  
Methodik der Arbeit mit einer Band;  
Fachvokabular;  
Exemplarische Kenntnisse über Notenliteratur der Fachrichtung.
- d) Equipment/Instrumentenkunde  
Zeit: 15 Minuten  
Kenntnisse über elektronische Musikinstrumente (Funktion und Bedienung);  
Grundlagen der Beschallungstechnik.
6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik)
- a) Chorleitung  
Zeit: 25 Minuten  
Warm-up.  
Probenarbeit an einem vorgegebenen Arrangement im Stil der Populärmusik. Die Aufgabe wird zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- b) Singen und Sprechen  
Zeit: 15 Minuten  
Begleiteter Vortrag eines Songs im Stil der Populärmusik;  
unbegleiteter Vortrag eines Gemeindeliedes im Stil der Populärmusik;  
Vortrag eines kurzen Textes in englischer Sprache. Der Text ist den Prüfenden in der Prüfung vorzulegen;  
Grundkenntnisse der Stimmphysiologie und der chorischen Stimmbildung;  
Methodik der Chorarbeit.
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel Klavier/Gitarre  
Zeit: 10 Minuten  
Vortrag der Begleitung eines Chorarrangements eigener Wahl;  
Spiel der Begleitstimme zur gegebenen Chorleitungsaufgabe bei gleichzeitigem Singen einer der Chorstimmen;  
Vomblattspiel der Begleitung eines leichten Chorarrangements.
- d) Theoretische Grundlagen  
Zeit: 10 Minuten  
Stilkunde der Populärmusik;  
Methodik der Arbeit mit einer Band. Equipment;  
Fachvokabular;  
Exemplarische Kenntnisse über Notenliteratur der Fachrichtung.
7. Zusätzliches Instrumentalfach  
Zeit: 10 Minuten  
Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann eine Prüfung in einem weiteren Instrumen-

talfach abgenommen und (mit Benotung) auf dem Zeugnis vermerkt werden.

## § 15

### Erlass von Prüfungsfächern

(1) <sup>1</sup>Wird die Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 1 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, werden die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 6 Nummer 1 anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn Prüfungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen abgelegt wurden.

(2) <sup>1</sup>Die musikspezifischen Fächer gemäß § 6 Nummer 2 werden anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Von dieser Regelung ausgenommen ist das Fach Tonsatz, sofern entweder bereits eine Prüfung in den Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung oder Posaunenchorleitung abgelegt worden ist und anschließend eine Prüfung in den Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Populärmusik) oder Chorleitung (Populärmusik) angestrebt wird. <sup>3</sup>Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, dass nach einer Prüfung in den Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Populärmusik) oder Chorleitung (Populärmusik) anschließend eine Prüfung in den Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung oder Posaunenchorleitung angestrebt wird. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist das Fach Tonsatz aufgrund der fachspezifischen Besonderheiten erneut abzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der eine andere gleich- oder höherwertige musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, auf Antrag die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Prüfungsfächern ist spätestens im Zulassungsantrag besonders zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Prüfungszeugnisse in beglaubigter Abschrift und bei fremdsprachigen Zeugnissen beglaubigte Übersetzungen beizufügen. <sup>3</sup>Aus dem Zeugnis muss die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

(5) Die Bewertung anerkannter Prüfungsleistungen wird nicht in das Zeugnis übernommen.

## § 16

### Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht

(1) Die Klausuren werden als Einzelarbeiten angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben für die Arbeiten stellt ein beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gefertigt.

## § 17 Verfahren

### bei praktischen und mündlichen Prüfungen

- (1) Die praktischen und mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem kurzen Vortrag über ein Wahlthema aus dem jeweiligen Prüfungsfach zu geben.
- (3) Die Vortragsstücke sind, sofern es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer selbst zu wählen.
- (4) Die Prüfenden beschließen das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsfächer der praktischen und mündlichen Prüfung.
- (5) Über jede Einzelprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (6) Schriftliche und mündliche Leistungen in einem Fach werden in einer Zensur zusammengefasst.

## § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:
  - sehr gut (15/14/13 Punkte):  
eine hervorragende Leistung,
  - gut (12/11/10 Punkte):  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
  - befriedigend (9/8/7 Punkte):  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - ausreichend (6/5/4 Punkte):  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
  - mangelhaft (3/2/1 Punkte):  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
  - ungenügend (0 Punkte):  
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht.
- (2) Im Abschlusszeugnis wird die erreichte Punktzahl neben der Note ausgewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Gesamtbewertung der Prüfung wird der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung festgestellt. <sup>2</sup>Dabei werden die Fächer Singen und Sprechen, Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Literaturspiel Klavier/Gitarre (Populärmusik), Gemeindebegleitung Klavier/Gitarre (Populärmusik) sowie Chorleitung, Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung dreifach, die Fächer Ge-

meindesingleitung, Liturgik und Hymnologie doppelt bewertet.

- (4) Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,00 – 12,50 = sehr gut

12,49 – 9,50 = gut

9,49 – 6,50 = befriedigend

6,49 – 3,50 = ausreichend

## § 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung in der jeweiligen Fachrichtung ist bestanden, wenn die Leistungen in den gemäß § 18 mehrfach gewerteten Fächern mit mindestens „ausreichend“ und in nicht mehr als einem einfach gewerteten Fach mit „mangelhaft“ und in keinem Fach mit „ungenügend“ bewertet wurden.

## § 20 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis beinhaltet die jeweiligen Prüfungsfächer gemäß § 6 und § 7.
- (2) Die Zeugnisse werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen.
- (3) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- (4) Das Ergebnis der ersten Abschnittsprüfung gemäß § 10 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Kursleiterin oder dem Kursleiter mündlich mitgeteilt.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihr oder ihm dies zu bescheinigen.

## § 21 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden, kann die Wiederholung einzelner Fachprüfungen beantragt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstermin zu wiederholen. <sup>2</sup>Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

## § 22 Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben

- (1) <sup>1</sup>Ist die Teilnahme an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt wegen Verhinderung durch Krank-

heit oder andere nicht persönlich zu verantwortende Umstände nicht möglich, ist dies unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. 2Die Verhinderung durch Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe wird die Prüfung zu einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) 1Der Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. 2Die Prüfung gilt als nicht unternommen. 3Der Prüfungsausschuss bestimmt den neuen Termin der Prüfung.

(4) Bei Fernbleiben von der Prüfung in einem nicht nach den Absatz 1 bis 3 geregelten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 23

#### Ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch

1Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wie zu verfahren ist. 2In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

### § 24

#### Beschwerde

1Gegen Prüfungsentscheidungen, die auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Landeskirchenamt eingelegt werden. 2Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

### § 25

#### Ausführungsbestimmungen

1Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen. 2Darin können insbesondere die Durchführung und Organisation der Kurse geregelt werden.

### § 26

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 19. Oktober 2000 (KABl. 2000 S. 202) außer Kraft.

(3) Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet weiterhin Anwendung für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Prüfung vor dem 1. November 2013 begonnen hat und noch läuft, sofern diese oder dieser es beantragt.

Bielefeld, 17. Oktober 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
Az.: 423.014

### Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.11.2013  
Az.: 350.58

#### Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2014

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2014 an von bisher 216 € auf 221 € erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2014 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2014 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,42
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,23
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,41
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,46
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,15

An die Stelle des Betrages von „4,35 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,45 €“.



## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 23.10.2013  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH

Vom 16. Oktober 2013

#### § 1

##### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Krankenhaus Hattingen gGmbH durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG auf Grundlage der Beschäftigungssicherungsordnung bestimmt werden,

1. dass für das Jahr 2013 die Personalkosten durch Absenkung der Jahressonderzahlung in Höhe von 50 vom Hundert der sich nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Krankenhaus Hattingen gGmbH verringert werden,
2. dass für die Ärztinnen und Ärzte nach dem TV-Ärzte-KF im Jahr 2014 eine Reduktion des monatlichen Entgeltes um 2,4 % erfolgt.

(2) Die Regelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche diese Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart.

#### § 2

##### Voraussetzungen

(1) Der anteilige Verzicht auf die Jahressonderzahlung ist erforderlich, weil die Evangelische Kranken-

haus Hattingen gGmbH nicht in der Lage ist, aus den erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation schriftlich dargelegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlich schwierigen Situation geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung darzulegen

1. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden sollen, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, und
2. dass andere als die unter § 1 vereinbarten Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung bis zum 31. Dezember 2014 in regelmäßigen Abständen (einmal pro Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert, insbesondere durch Vorlage von Wirtschaftsberichten und Deckungsbeitragsrechnungen. Anhand dieser Unterlagen soll die wirtschaftliche Lage halbjährlich durch die Technologieberatungsstelle beim DGW NRW e. V. überprüft werden.

(4) Voraussetzung ist ferner, dass die für die Dienststelle zuständigen Mitglieder des Stiftungsrates der Mitarbeitervertretung bis zum 31. Dezember 2014 in regelmäßigen Abständen (einmal pro Quartal) für eine Erörterung zur Verfügung stehen.

(5) Voraussetzung ist, dass die Teilnahme der Mitarbeitervertretung an dem Wirtschafts- und Lenkungsausschuss bis zum 31. Dezember 2014 als vereinbart gilt.

(6) Voraussetzung ist ferner, dass bei der Prüfung, Ergänzung und Begleitung des Maßnahmenkatalogs zur Senkung von Personal- und Sachkosten sowie zur Realisierung von Erlöspotenzialen die Mitarbeitervertretung eingebunden wird. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Klinikleitern in diesen Bereichen und insbesondere im Bereich der Kodieroptimierung intensiviert.

(7) Voraussetzung ist, dass eine weitere vollzeitbeschäftigte Kodierfachkraft für den Standort Hattingen vorgesehen wird.

(8) Voraussetzung ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot



einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(9) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, Mitarbeitenden, die auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Dienstgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden, die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne diese Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszahlen.

(10) Voraussetzung ist ferner, dass etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen einzustellen sind. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, sind die Mehrerlöse bzw. Mehreinnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden ausbezahlen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

### § 3 Kündigung

Die Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 8 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. In Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend ausbezahlen.

### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

(2) Die Dienstvereinbarung ist der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission – Geschäftsstelle Bielefeld – über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

### § 5 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 17. Oktober 2013 in Kraft.

Dortmund, 16. Oktober 2013

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

## Satzungen / Verträge

### 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07.11.2013

Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 12. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 4. Dezember 2012

### § 1 12. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 18. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

- § 19 Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:  
„für die Laufzeit einer Förderung nach dem SGB III, SGB II oder einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Tarifvertrag oder kirchliche/diakonische Arbeitsrechtsregelungen von der Zusatzversorgung ausgeschlossen sind und in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit weniger als 60 Monaten beschäftigt werden, oder“

2. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
3. In § 62 Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4,8“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft.

Dortmund, 4. Februar 2013

#### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Dr. Kupke Klohn

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 11. Juni 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Düsseldorf, 21. Mai 2013

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Baucks Pistorius

Die 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 24. September 2013

#### Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Schreiber

### Dritter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 13. Juni 2008,  
29. Mai 2008,  
15. April 2008

Auf Grund des § 64 Absatz 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschließen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der

Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche, nach Anhörung des Kuratoriums den Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 13. Juni 2008, 29. Mai 2008 und 15. April 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 179) wie folgt zu ändern:

## § 1

### Änderung des Vertrages

1. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) als neue Ziffer 7 wird eingefügt:  
„Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.“,
  - b) die Ziffern 7 bis 16 werden zu den Ziffern 8 bis 17,
  - c) als neue Ziffer 18 wird eingefügt:  
„18. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen.“,
  - d) Absatz 6 wird neu wie folgt gefasst:  
„(6) Der erweiterte Senat wählt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorinnen/Prorektoren.“.
2. In § 64 Absatz 2 wird das Wort „erweiterte“ gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, 6. September 2013

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Bosse-Huber Dr. Weusmann

Bielefeld, 29. August 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Damke  
Az.: 572.011/01

Detmold, 15. Oktober 2013

#### Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Stadermann Dr. Schilberg  
Treseler

## **Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Berchum und der Ev. Kirchengemeinde Westhofen**

### **Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Berchum und der Ev. Kirchengemeinde Westhofen vom 27. Februar 2005 (KABl. 2005 S. 52), in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Berchum vom 5. Februar 2013, des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Westhofen vom 13. Februar 2013 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 18. Februar 2013.

Die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 320.00

## **Bekanntmachungen**

### **Social Media Guidelines – Rheinland-Westfalen-Lippe**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 30.10.2013  
Az.: 560.62

Die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche haben gemeinsam Social Media Guidelines (SMG) erarbeitet. In der Sitzung vom 18. Juli 2013 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen die SMG zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Guidelines sind inklusive Tipps und Beispielen auch online unter [www.smg-rwl.de](http://www.smg-rwl.de) abrufbar.

### **Social Media Guidelines – Rheinland-Westfalen-Lippe**

#### **Einleitung**

Sie engagieren sich haupt- oder ehrenamtlich im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der

Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche? Sie nutzen für Ihre Arbeit Facebook und Co. oder haben vor, dies zu tun? Sie wünschen sich erste Hilfe beim Einstieg oder möchten Ihre Social-Media-Aktivitäten kritisch reflektieren?

Für alle, die Social Media nutzen (oder nutzen möchten) und als kirchliche Mitarbeitende identifizierbar sind, haben die drei Landeskirchen die hier vorliegenden Social Media Guidelines erarbeitet. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die Ihnen als Mitarbeitende Hilfe, Unterstützung und Anregungen bieten. Zugleich möchten wir Ihnen Mut machen, Social-Media-Kanäle aktiv für Ihre kirchliche Tätigkeit zu nutzen und sich sicher darin zu bewegen.

Die Landeskirchen bitten die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen, diejenigen Mitarbeitenden, die sich im Social Web engagieren, aktiv in ihrem Dienst zu unterstützen. Dies kann auf folgende Weise geschehen:

- erörtern Sie strategisch und konzeptionell, wie und in welchem Umfang Sie Social Media für Ihre Einrichtung verwenden möchten,
- klären Sie mit Ihren Mitarbeitenden, wie die Nutzung von Facebook und Co geschehen kann. Kommunikation im Social Web ist Teil des Verkündigungsauftrags der Kirche,
- geben Sie Ihren Mitarbeitenden die Chance, sich in diesem Bereich weiterzubilden,
- stehen Sie Ihren Mitarbeitenden zur Seite, auch wenn mal etwas schiefgeht.

#### **Gliederung**

Die folgenden Guidelines gliedern sich in die Punkte:

- Identifizierbarkeit und Transparenz
- Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit
- Relevanz
- Umgangsformen
- Datenschutz und Recht
- Teilhabe

Diese Social Media Guidelines sowie Praxis-Tipps und Beispiele finden Sie online unter [www.smg-rwl.de](http://www.smg-rwl.de).

#### **Goldene Regeln (Das Wichtigste in Kürze)**

*Und wie ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, so tut ihnen auch!* (Lukasevangelium Kapitel 6, Vers 31)

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind Sie Botschafterin oder Botschafter der evangelischen Kirche. Das gilt online genauso wie offline. Soziale Netzwerke bieten viele spannende Möglichkeiten, die beste Botschaft der Welt weiterzusagen. Nutzen Sie diese Möglichkeiten! Sie sind das Gesicht Ihrer Kirche. Zeigen Sie es!

#### **Achten Sie auf sich**

Übernehmen Sie sich nicht. Sie müssen nicht immer alles machen. Agieren Sie – wenn möglich – als Team.

Gehen Sie mit Bedacht vor. Lesen Sie sich ein zweites Mal durch, was Sie veröffentlichen möchten.

### **Achten Sie auf andere**

Hören Sie zu und behandeln Sie Ihre Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner freundlich und mit Respekt. Reagieren Sie freundlich auf Kritik und verlieren Sie nicht die Nerven. Biedern Sie sich nicht an. Gehen Sie verantwortlich mit den Informationen um, die Sie erhalten.

### **Sprechen Sie für sich**

Machen Sie deutlich, in welcher Funktion Sie sprechen. Kennzeichnen Sie persönliche Meinungsäußerungen. Erwecken Sie nicht den Anschein, offizielle Verlautbarungen wiederzugeben, wenn es sich um persönliche Meinungen handelt.

### **Seien Sie ehrlich**

Verstellen Sie sich nicht. Informationen sind im Internet überprüfbar. Falsche Aussagen und Halbwahrheiten/Unwahrheiten schaden Ihrer Glaubwürdigkeit.

### **Halten Sie sich an geltendes Recht**

Veröffentlichen Sie Texte, Fotos und Videos nur dann, wenn Sie dazu berechtigt sind. Unwissenheit schützt nicht vor Strafe! Veröffentlichen Sie keine beleidigenden, rechtswidrigen und verleumderischen Inhalte. Verlagern Sie seelsorgliche Kommunikation in datenschutzrechtlich unbedenkliche Kanäle.

### **Internes bleibt intern**

Veröffentlichen Sie keine sensiblen Daten und keine internen Informationen.

### **Bringen Sie Kirche zur Sprache**

Seien Sie Botschafter der Kirche und „sprechen“ Sie über kirchliche Themen. Bringen Sie Ihr Fachwissen ein. Verbreiten Sie kirchliche Inhalte, indem Sie sie kommentieren, „Gefällt mir“ klicken und teilen.

### **Haben Sie Spaß!**

Machen Sie nichts, was Ihnen grundsätzlich unangenehm ist, aber bleiben Sie offen für Neues. Probieren Sie auch mal was aus. Nutzen Sie Ihre Gaben. Seien Sie authentisch.

## **Vorüberlegungen**

- Warum sollte ich Social Media nutzen?
- Was sind die Risiken?
- Was muss ich im Vorfeld bedenken?

### **Chancen**

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder XING sind heute nicht mehr wegzudenken. In den vergangenen Jahren haben sie sich zu wichtigen Kommunikationskanälen entwickelt. Nicht ohne Grund: Sie bieten den Nutzerinnen und Nutzern die Chance, mit geringem Aufwand und ohne technisches Know-how Inhalte durch das Teilen von Texten, Fotos, Videos oder Links einer großen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Gegensatz zur klassischen Internetseite ergibt sich so eine niedrigschwellige Kontaktfläche (Private Nachricht, Chat). Social Media bieten damit die Möglichkeit, die Mitglieder des jeweiligen sozialen Netzwerkes an der Kommunikation des Evangeliums aktiv zu beteiligen und diese auf eine breitere Basis zu stellen.

Über Facebook und Co. ist es möglich, Menschen zu erreichen, die von sich aus keine kirchliche Internetseite besuchen würden. Kirche geht also, wenn sie Social Media nutzt, dorthin, wo Menschen digital unterwegs sind anstatt zu warten, dass diese Menschen sich die Informationen auf der eigenen Internetseite holen.

Soziale Netzwerke stellen ein geeignetes Werkzeug dar, um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, und können ein großes Hilfsmittel sein, wenn sie dementsprechend eingesetzt werden. Um dieses Werkzeug zielführend einsetzen zu können, müssen jedoch auch die problematischen Punkte erwähnt werden.

### **Risiken**

Soziale Netzwerke erwecken den Anschein kostenlos zu sein. Man sollte sich jedoch klarmachen, dass die Betreiber in der Regel kommerzielle Interessen verfolgen und hierzu die Nutzerdaten (vollständige Benutzerprofile, Benutzerverhalten, Dokumente, Fotos usw.) verwerten, um Gewinne zu erzielen.

Des Weiteren sollte allen Nutzerinnen und Nutzern bewusst sein, dass die eingestellten Daten (bei entsprechenden Einstellungen) auch weltweit abrufbar und von anderen Nutzerinnen und Nutzern einsehbar sind.

Durch die Möglichkeit, Daten zu kopieren und/oder zu verknüpfen, können diese beliebig in andere Zusammenhänge eingebunden werden. Selbst wenn Daten auf der eigenen Seite gelöscht werden, sind sie unter Umständen an völlig anderer Stelle noch vorhanden („Das Netz vergisst nie“).

Deshalb sollten die Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke unbedingt vor dem Einstellen von Inhalten sorgfältig geprüft werden. In vielen Fällen nehmen sich die Betreiber sozialer Netzwerke das Recht heraus, Fotos, Dokumente usw. eigenständig zu verwerten.

## **Identifizierbarkeit und Transparenz**

- Welche Informationen (beruflich, privat) gebe ich von mir preis?
- Als „wer“ (Privatperson, Mitarbeiter/in in Haupt- oder Ehrenamt, Mitglied in einem Leitungsorgan?) spreche ich?
- In welcher Funktion kommuniziere ich (privat, dienstlich, öffentlich)?

Soziale Netzwerke lassen dienstliche und private Nutzung nahe aneinanderrücken. Überlegen Sie deshalb vorher, ob Sie Social Media vorwiegend privat oder dienstlich nutzen möchten. Machen Sie deutlich, in welcher Eigenschaft und Funktion Sie über die verschiedenen Social-Media-Kanäle kommunizieren. Es



ist sinnvoll, dies innerhalb der Einrichtung (mit Vorgesetzten bzw. dem Leitungsorgan und Kolleginnen und Kollegen) abzustimmen.

Wenn Sie in beruflichen Kontexten kommunizieren, geben Sie sich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Ihrer Einrichtung zu erkennen und erläutern Sie wenn möglich Ihre Funktion in der Einrichtung. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Privatsphäre-Einstellungen angemessen einrichten. Social Media ist persönlich, muss aber nicht privat sein.

Persönliche Meinungen sollen als solche gekennzeichnet werden.

Kommunizieren Sie auf Institutionsseiten so weit wie möglich als Person.

Posten Sie offizielle Stellungnahmen und Positionen im Namen Ihrer Institution.

### Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit

- Welche Informationen verbreite ich (Auswahl)? Was kann, darf, soll öffentlich werden?
- Warum verbreite ich eine Information (Ziel) und welche Plattform ist dafür geeignet?
- Wie mache ich kenntlich, was Meinung, Einschätzung, Fakt ist?
- Was unterliegt der Verschwiegenheit?

Auch wenn das Netz schnelllebig ist: Ist ein Beitrag einmal online und wurde von anderen geteilt, lässt er sich nicht mehr zurückholen, um ihn zu korrigieren. Überlegen Sie deshalb vorher genau, was Sie für wen und in welcher Form kommunizieren möchten. Vor offensichtlichen Fehlern bewahrt oft ein zweites Lesen des Beitrags, bevor man auf „Absenden“ klickt. Das gilt auch für das Liken, Kommentieren und Teilen von Beiträgen sowie die Angaben im eigenen Profil.

Auch wenn Sie Social Media primär privat nutzen, ist es trotzdem empfehlenswert, die Privatsphäre-Einstellungen sorgsam einzurichten. Je nachdem, was Sie für welche Personenkreise preisgeben, wird man Sie ggf. doch mit Ihrer Institution in Verbindung bringen.

Selbstverständlich gehören Dinge, die dem Beichtgeheimnis, der seelsorglichen Schweigepflicht und der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder dem Wesen nach vertraulich sind, nicht in soziale Netzwerke. Dies gilt auch für indirekte Informationen, z. B. Statusupdates, die entsprechende Rückschlüsse zulassen.

Verhalten Sie sich im Social Web loyal gegenüber Ihrer Einrichtung/Institution/Organisation. Diffamierende Äußerungen, auch gegenüber anderen kirchlichen Stellen und deren Mitgliedern, gehören nicht in soziale Netzwerke. Interne Informationen bleiben intern. Wenn Sie Kritik üben: Bleiben Sie fair.

Auch wenn viele Nutzerinnen und Nutzer Social-Media-Kanäle rund um die Uhr nutzen: Machen Sie keine falschen Versprechungen mit Blick auf Ihre Erreichbarkeit. Überlegen Sie, was Sie wirklich leisten können und was nicht (Wochenende, Ferien, Feierabend).

Grundsätzlich gilt, dass Sie für Ihre eigenen Veröffentlichungen selbst verantwortlich sind.

### Relevanz

- In welchen Bereichen bin ich Experte/Expertin? Welche Kompetenzen kann ich einbringen?
- Was interessiert die Nutzerinnen und Nutzer?
- Welche Inhalte ergeben sich aus meinem Arbeitsbereich, aus meiner Funktion, aus meiner Rolle?

Jeder Mensch hat Bereiche, in denen er besondere Kompetenz oder Wissen besitzt. Zugleich haben Menschen unterschiedliche Interessen. Sowohl Experten als auch Erfahrungswissen lassen sich mit anderen in sozialen Netzwerken teilen, das gezielte, überlegte und ausgewählte Einbringen meiner Interessen macht „persönlich“, ich zeige als Mensch Gesicht.

Überlegen Sie, welche Expertise Sie einbringen und welchen Mehrwert Sie den Nutzerinnen und Nutzern bieten können.

Überlegen Sie, wie Sie in sozialen Netzwerken dem Auftrag der Institution, für die Sie arbeiten, gerecht werden können.

### Umgangsformen

- Wie kann ich anderen Menschen mit Respekt begegnen, auch wenn sie anderer Meinung sind als ich?
- Wie wahre ich die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz? Wem biete ich „Freundschaft“ an, welche Kontaktanfragen bestätige ich?
- Wie äußere ich Humor unmissverständlich?
- Wie gehe ich mit Fehlern um?

In sozialen Netzwerken gelten die gleichen Regeln wie in der Face-to-Face-Begegnung: Gehen Sie achtsam und respektvoll miteinander um. Menschen haben unterschiedliche Meinungen zu Sachfragen. Lassen Sie andere Meinungen gelten. Das Gespräch, der Austausch, der Streit darüber darf nicht mit Bewertungen der anderen Person verbunden werden. In der Online-welt gilt es, hier noch größere Aufmerksamkeit walten zu lassen, weil die nonverbale Kommunikation (weitgehend) wegfällt. Weil Onlinekommunikation größtenteils über das geschriebene Wort funktioniert, muss man sich bewusst sein, dass die Leserinnen und Leser die eigenen Emotionen nicht jederzeit wahrnehmen können. Unter Umständen kann das Nutzen von Smileys hilfreich sein, um Emotionen auszudrücken. Besondere Vorsicht gilt im Umgang mit Ironie und Humor.

Bevor Sie loslegen: Hören und beobachten Sie, wie Kommunikation in dem von Ihnen gewählten Kanal funktioniert. Berücksichtigen Sie die ungeschriebenen Gesetze und die Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Frage nach Nähe und Distanz stellt sich zum Beispiel im Bereich von „Freundschaften“ und „Freundschaftsanfragen“ bzw. Kontaktanfragen. „Freund-



schaften“ können gezielt zum Aufbau von Netzwerken genutzt werden (Reichweiten-Optimierung). Besondere Vorsicht ist allerdings beim Umgang mit Minderjährigen geboten. Vermeiden Sie Kontakte und Kommunikationsformen, die den Anschein von Übergriffigkeit erwecken könnten.

Zu Nähe und Distanz gehört auch die Frage nach der Häufigkeit von Beiträgen, Kommentaren und Gefällt-mir-Klicks. Hier gilt es, einen geeigneten Mittelwert zwischen Dauerpräsenz und langen Phasen des Schweigens zu finden.

Wo Menschen miteinander kommunizieren, geschehen auch Fehler. Fehler sollten schnell und offen zugegeben werden. Dies entspricht auch einer christlichen Grundhaltung. Fehler zu vertuschen gelingt in sozialen Netzen meistens nicht, sondern führt zu Diskussionen über den Fehler. Kommunizieren Sie authentisch und wahrhaftig!

Soziale Netzwerke eignen sich nicht nur für die externe, sondern auch für die interne Kommunikation. Viele Plattformen bieten die Möglichkeit, „Gruppen“ einzurichten. Sie erlauben die gezielte Kommunikation mit einem bestimmten Personenkreis.

### Datenschutz und Recht

- Welche (kirchen-)gesetzlichen Bestimmungen gibt es, an die ich mich halten muss?
- Wie gehe ich verantwortungsvoll mit personenbezogenen Daten Dritter um?
- Welche Inhalte unterliegen dem Urheberrecht oder dem Persönlichkeitsrecht?

Die (kirchen-)rechtlichen Bestimmungen des Dienstrechtes und Datenschutzes gelten auch für soziale Netzwerke.

Achten Sie darauf, dass mögliche Grenzüberschreitungen in sozialen Netzen auch dienst- und arbeitsrechtliche Auswirkungen haben können.

Laden Sie nur Inhalte hoch, die Sie selbst erstellt haben oder die urheberrechtlich unbedenklich sind.

Respektieren Sie das Recht am eigenen Bild von abgebildeten Personen. Überlegen Sie im Vorfeld und mit Blick auf die Datensicherheit und die kommerziellen Interessen der Plattformbetreiber, welche Inhalte Sie veröffentlichen möchten.

Veröffentlichen Sie keine personenbezogenen Daten Dritter ohne deren Einwilligung. Gehen Sie mit den Informationen, die Sie über andere Personen haben, genauso sorgsam um wie mit Ihren eigenen Daten.

Verknüpfen Sie Ihre Social-Media-Aktivitäten mit Ihrer eigenen Website. Prüfen Sie, ob die von Plattformbetreibern zur Verfügung gestellten Plug-ins rechtskonform sind. Im Zweifelsfalle verwenden Sie sie nicht. Wenn Sie für Ihre Einrichtung (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche etc.) eine Seite in einem sozialen Netzwerk betreiben, ist für diese auch ein Impressum erforderlich, das leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist.

### Teilhabe

- Wie vermeide ich es, Menschen auf Grund fehlenden Zugangs zu (bestimmten) sozialen Netzwerken von Kommunikationsprozessen auszuschließen?

Nicht jeder hat Zugang zu sozialen Netzwerken. Es ist deshalb darauf zu achten, mehrere Kommunikationskanäle parallel zu nutzen, wenn z. B. zu Gottesdiensten und öffentlichen Veranstaltungen eingeladen wird.

## Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt

Bielefeld, 28.10.2013

Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2014 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2014	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	16.01.2014, 12.00 Uhr	31.01.2014
Februar	13.02.2014, 12.00 Uhr	28.02.2014
März	14.03.2014, 12.00 Uhr	31.03.2014
April	10.04.2014, 12.00 Uhr	30.04.2014
Mai	14.05.2014, 12.00 Uhr	31.05.2014
Juni	12.06.2014, 12.00 Uhr	30.06.2014
Juli	15.07.2014, 12.00 Uhr	31.07.2014
August	14.08.2014, 12.00 Uhr	30.08.2014
September	12.09.2014, 12.00 Uhr	30.09.2014
Oktober	16.10.2014, 12.00 Uhr	31.10.2014
November	13.11.2014, 12.00 Uhr	29.11.2014
Dezember	09.12.2014, 12.00 Uhr	30.12.2014

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### VSBMO: Aufbauausbildung Abschlusskolloquium 2014

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 11.11.2013  
Az.: 321.524

Die nächsten Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 finden am:

**20. Februar 2014**  
in der Ev. Fachhochschule  
Rheinland-Westfalen-Lippe  
in Bochum  
(Meldeschluss: 9. Januar 2014)

und  
**11. September 2014**  
im Landeskirchenamt  
in Bielefeld  
(Meldeschluss: 31. Juli 2014)

statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

### Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 09.11.2013  
Az.: 324.31

**Termin:** Montag, 10. Februar 2014 bis  
Freitag, 14. Februar 2014

**Ort:** Haus Nordhelle  
Zum Koppenkopf 3  
58540 Meinerzhagen-Valbert

**Leitung:** Dieter Fitzner

#### Programm der Rüstzeit

##### Montag, 10. Februar 2014

bis 11.30 Uhr Anreise, anschließend Mittagessen  
nachmittags Eröffnung der Rüstzeit  
Vorstellungsrunde  
VBG-Arbeitssicherheit  
Moderation: Ulrich Braß  
abends Wie geht es Euch?  
Moderation: Dieter Fitzner

##### Dienstag, 11. Februar 2014

vormittags Werkstatt Bibel  
Amt für missionarische Dienste  
(AmD)  
nachmittags PC-Sicherheit  
Moderation: Detlev von Glinski  
abends Info – VBG-Arbeitssicherheit  
Moderation: Dieter Fitzner

##### Mittwoch, 12. Februar 2014

vormittags Bibelarbeit  
Amt für missionarische Dienste  
(AmD)  
nachmittags KZVK  
Moderation: Herr Stach  
abends Küsterordnung  
Küster-„fragen“  
Moderation: Dieter Fitzner

##### Donnerstag, 13. Februar 2014

vormittags Bibelarbeit  
Amt für missionarische Dienste  
(AmD)  
nachmittags Blumengestecke Altar  
Floristin Sigelinde Schmidt

##### Freitag, 14. Februar 2014

vormittags Gottesdienst  
Amt für missionarische Dienste  
(AmD)

anschließend Abschlussgespräch  
Moderation: Dieter Fitzner  
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 86 € und ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe  
Konto-Nr. 2103885038  
BLZ: 350 601 90  
KD-Bank Dortmund

Letzter Anmeldetermin: **2. Januar 2014.**

Bitte per Post anmelden (Absender und Telefonnummer nicht vergessen).

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die bis zum Stichtag ihren Rüstzeitbeitrag überwiesen haben. Der Stichtag für die Zahlung ist der 10. Januar 2014.

Bei Rücktritt in den letzten 14 Tagen vor Rüstzeitbeginn wird der Tagungsbeitrag nicht zurückerstattet.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner  
Blütenweg 11  
44869 Bochum-Eppendorf  
Tel.: 02327 71446  
E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de

### **Sonderseminar für Küsterinnen und Küster in der EKvW „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 09.11.2013  
Az.: 324.31

Die Kosten für das Sonderseminar werden von der Berufsgenossenschaft übernommen.

Der letzte Anmeldetermin ist am **13. Januar 2014** bei Dieter Fitzner.

Termin: Montag, 17. März 2014 bis  
Freitag, 21. März 2014

Ort: BG-Akademie Gevelinghausen

Leitung: Ulrich Braß, VBG Duisburg  
Dieter Fitzner, Küstervereinigung W/L

#### **Programm des BG-Sonderseminars**

##### **Montag, 17. März 2014**

bis 12.00 Uhr Anreise  
Mittagessen  
nachmittags Begrüßung  
Vorstellungsrunde  
Vorstellung und Ablauf des Seminars

##### **Dienstag, 18. März 2014**

- Organisation der Ersten Hilfe
- Hinführung zur Fallorientierung, Gruppenarbeit
- Fallorientierung, Gruppenarbeit
- Gefahrenbereiche Kirche, Gemeindehaus
- Grundlage Brandschutz, Löschübungen

##### **Mittwoch, 19. März 2014**

- Gefahrenbereich außerhalb der Kirche, Außenanlagen
- Zusammenfassung der bisherigen Themen
- Vorstellung der Internetseite www.vbg.de
- Gesetzliche Grundlage und Verantwortung für Veranstaltungen (u. a. Verkehrssicherheitspflicht)
- Umgang mit Ehrenamtlichen

##### **Donnerstag, 20. März 2014**

- Zusammenfassung von Veranstaltungsarten, Bündeln und Auswählen von Veranstaltungsarten
- Unfallgefahren und Unfallgeschehen bei Veranstaltungen
- Präventionsmaßnahmen bei den unterschiedlichen Veranstaltungen (einschließlich Erste-Hilfe- und Brandschutzmaßnahmen)

##### **Freitag, 21. März 2014**

- Erstellung von Checklisten für unterschiedliche Veranstaltungsarten
- Zusammenfassung und Verabschiedung

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner  
Blütenweg 11  
44869 Bochum-Eppendorf  
Tel.: 02327 71446  
E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de

Die Anmeldung ist verbindlich! Bei Nichterscheinen oder Abmeldung bei der BG Verwaltung (nicht fristgerecht 14 Tage vor Seminarbeginn) wird eine Stornogebühr von 150 € erhoben.

## **Personalnachrichten**

### **Ordinationen**

Pfarrerin Katrin **Camatta** am 3. November 2013 in Unna-Königsborn;

Pfarrerin Janine **Kimminus** am 29. September 2013 in Siegen-Weidenau;

Pfarrer Thorsten **Maruschke** am 13. Oktober 2013 in Herzebrock.

### Berufungen in den Probedienst

Zum 1. Dezember 2013 als Pfarrer im Probedienst:

**Nitsch, Peter.**

### Berufungen

Pfarrerin Gabriele **Hische-Richter** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Uwe **Rudnick** zum Pfarrer der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest.

### Beurlaubungen

Pfarrer Stefan **Thünemann**, 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrer im Justizvollzugsdienst beim Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. November 2013 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrerin Susanne **Westrupp**, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrerin bei den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit Wirkung vom 1. Januar 2014 (§ 70 PfdG.EKD).

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerin Sigrun **Kühn**, 1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, mit Ablauf des 31. Oktober 2013.

### Ruhestand

Pastor Günther **Barenhoff**, freigestellt für den Dienst beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. in Münster, zum 1. Januar 2014;

Pfarrer Dirk-Bernd **Bobbe**, freigestellt für den Dienst bei der Diakonie Mark-Ruhr gGmbH, zum 1. Januar 2014;

Pfarrer Klaus-Peter **Brandl**, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2014;

Pfarrer Hartmut **Bückendorf**, Ev.-Luth. St. Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 2014;

Pfarrerin Birgit **Neumann**, Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Pfarrstelle 7.1, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2014;

Pfarrer Ingo **Neumann**, Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Pfarrstelle 7.2, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2014;

Pfarrer Dr. Werner Max **Ruschke**, freigestellt für den Dienst beim Evangelischen Perthes-Werk e. V., Münster, zum 1. Januar 2014;

Pfarrer Helmut **Schröder**, Ev. Kirchengemeinde Baukau, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2014;

Superintendent Paul-Gerhard **Stamm**, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. Januar 2014;

Pfarrer Michael **Stiller**, LWL-Klinik Dortmund, zum 1. Dezember 2013.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Klaus-Peter **Meyer zu Helligen**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadderbaum, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 12. Oktober 2013 im Alter von 84 Jahren;

Superintendent und Pfarrer i. R. Karl Friedrich **Mühlhoff**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid und Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, am 14. Oktober 2013 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Heinz **Müller**, zuletzt Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel – Zionsgemeinde –, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 3. November 2013 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes **Weber**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid, am 3. November 2013 im Alter von 85 Jahren.

### Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 18. September 2013

**Bellmann, Jessica**  
Ev. Kirchengemeinde Greven,  
Ev. Kirchenkreis Münster

**Birke, Nicole**  
Ev. Kirchengemeinde Wengern,  
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

**Förste, Kirsten**  
Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf,  
Ev. Kirchenkreis Gütersloh

**Müller, Benjamin**  
Ev. Kirchenkreis Hagen

**Peterek, Volker**  
Ev. Kirchenkreis Siegen

**Praß, Sebastian**  
Ev. Kirchengemeinde Herscheid,  
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

**Schoppmeier, Dirk**  
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg,  
Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg

**Zeipelt, Meike**  
Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen



## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Kreispfarrstellen

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Kreispfarrstelle (Diakonie), Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Dezember 2013.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

##### Besetzung durch Gemeindevwahl:

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rahden, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Dezember 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lübbecke an das Presbyterium zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. Dezember 2013 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandspfarrdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.evangelische-kirche-vae.de](http://www.evangelische-kirche-vae.de).

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde,
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2055 an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Martin Pühn

Tel.: 0511 2796-234

E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de)

Frau Brigitte Bruns

Tel.: 0511 2796-226

E-Mail: [brigitte.bruns@ekd.de](mailto:brigitte.bruns@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt, Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Sonstige Stellen

### Schulleitung der Sekundarschule Bethel

**Sekundarschullektorin/Sekundarschullektor**  
(A 14 Fn 5 BBesO/nach Vollausbau A 15 BBesO)

**Sekundarschule Bethel**  
(Staatl. anerkannte Ersatzschule im Aufbau)

Besetzungstermin: 1. August 2014

Für unsere 2013 gegründete Sekundarschule im Aufbau suchen wir zum 1. August 2014 eine Schulleiterin/



einen Schulleiter. Die Sekundarschule wird anstelle der schrittweise auslaufenden Realschule Bethel aufgebaut. Beide Schulen sind staatlich anerkannte Ersatzschulen in der Trägerschaft der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

Die Sekundarschule arbeitet eng mit dem Gymnasium und dem Berufskolleg Bethel zusammen. Gemeinsam stellen die drei Schulen ein breit gefächertes, differenziertes Bildungsangebot bereit.

Die Aufgabe der zukünftigen Schulleiterin/des zukünftigen Schulleiters umfasst die Leitung der weiter aufzubauenden Sekundarschule als auch der auslaufenden Realschule.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die eine Sekundarschule mit diakonischem Profil kompetent und tatkräftig führt, gemeinsam mit dem Kollegium, der Schülerschaft und den Eltern modellhaft gestaltet und überzeugend und einladend vertritt.

Von einer Bewerberin/einem Bewerber erwarten wir:

- die Verbindung von Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Organisationstalent, nachgewiesen durch erfolgreiches Projektmanagement im bisherigen Arbeitsfeld,
- überdurchschnittliche fachliche, pädagogische und kommunikative Kompetenzen,
- die Lehrbefähigung und umfangreiche Unterrichtserfahrung in der Sek I,
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung des diakonischen Profils der Schulen,
- Interesse an der Gestaltung einer inklusiven schulischen Bildungslandschaft Bethels in Kooperation mit dem Schulträger und den weiteren Schulleitungen,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche,
- die erfolgreiche Teilnahme an der Schulleitungsqualifizierung des Landes NRW/einer vergleichbaren Ausbildung mit bestandenem EFV.

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel sind ein großer evangelischer Ersatzschulträger mit einem differenzierten schulischen Bildungs- und Beratungsangebot. Zum Stiftungsbereich Schulen gehören in Bielefeld Allgemeine Schulen, Förderschulen und Berufskollegs sowie eine Beratungsstelle. Es erwarten Sie engagierte Kolleginnen und Kollegen, die Gemeinschaft eines starken diakonischen Unternehmens sowie viele Anregungen für die persönliche Weiterentwicklung.

Informationen:

www.schulen-bethel.de  
Telefon: 0521 144-2223

www.fvbschulen.de

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **20. Dezember 2013** an:

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel  
Stiftungsbereich Schulen  
Barbara Manschmidt  
Geschäftsführerin  
Sareptaweg 4  
33617 Bielefeld

oder per E-Mail: barbara.manschmidt@bethel.de

## Berichtigungen

### Besoldungserhöhung 2013/2014

Die Bekanntmachung der „Besoldungserhöhung 2013/2014“ (KABl. 2013 S. 223) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 2 „B“ auf Seite 224 lautet der Klammer-Text wie folgt:

**(gültig ab 1. Januar 2014)**

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Andreas Schlüter/Stefan Stolte:**  
**„Stiftungsrecht.  
Erscheinungsformen und  
Errichtung der Stiftung, Stiftungsaufsicht,  
Verwaltung des Stiftungsvermögens,  
Stiftungssteuerrecht,  
Rechnungslegung und Publizität,  
Internationales Stiftungsrecht“**  
**Rezensentin: Martina Linnemann**

Verlag C. H. Beck, München 2013, 2., neu bearbeitete Auflage, XXIX und 244 Seiten, kartoniert, 39 €, ISBN 978-3-406-61213-8

Nach wie vor erfreut sich das Stiftungswesen in Deutschland großer Beliebtheit. 2012 wurden 645 neue rechtsfähige Stiftungen gegründet. Insgesamt belief sich die Zahl der Stiftungen in Deutschland Ende 2012 damit auf 19.551. Die umfangreichen Aspekte, die es bei der Gründung und der Verwaltung einer Stiftung zu beachten gilt, berücksichtigt das von Schlüter und Stolte verfasste Werk, das nunmehr in 2. Auflage vorliegt.

Das Buch umfasst neun Kapitel. Im ersten Kapitel wird ein Überblick über die Grundlagen des Stiftungsrechts gegeben: Stiftungsbegriff, Erscheinungsformen und Rechtsquellen werden erläutert. Auch der kirchlichen Stiftung ist ein Abschnitt gewidmet.

Im zweiten Kapitel wird die Gründung einer Stiftung von ersten Vorüberlegungen bis zum Ablauf der Errichtung sowohl zu Lebzeiten des Stifters als auch von Todes wegen dargestellt.

Das dritte Kapitel widmet sich der Stiftungsaufsicht. Gezeigt werden ihre Aufgabe und Funktion, die Zuständigkeiten und Verfahrensregeln. Ausführlich werden die präventiven und die repressiven Aufsichtsmittel besprochen.

Kapitel vier zeigt Ersatzformen der Stiftung auf, insbesondere die Treuhandstiftung. Sehr gelungen ist die tabellarische Gegenüberstellung von rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftung. Hilfreich ist auch die Beschreibung der Umwandlung einer Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung. Die weiteren Ersatzformen von Stiftungen wie Stiftungs-GmbH oder Stiftungsverein werden ebenfalls kurz dargestellt.

Im fünften Kapitel geht es um das Stiftungsvermögen. Einerseits wird die Mindesthöhe des Stiftungsvermögens besprochen, andererseits wird ausführlich auf die Möglichkeiten der Vermögensanlage eingegangen.

Das sechste Kapitel behandelt die Rechnungslegung und Publizität. Die Arten der Rechnungslegung und ihre Prüfung werden dargelegt. Zur Publizität werden unter anderem das nach landesrechtlichen Vorgaben zu führende Stiftungsverzeichnis sowie die von der Aufsichtsbehörde auszustellenden Vertretungsbescheinigungen besprochen.

Das siebte Kapitel stellt ausführlich das Stiftungssteuerrecht dar. Aufgezeigt werden etwa die steuerbegünstigten Zwecke nach der Abgabenordnung, die Grundsätze zur Mittelverwendung, die Besteuerung bei der Stiftungserrichtung sowie bei wirtschaftlicher Betätigung, die Steuerbegünstigung bei Spenden und Zuwendungen sowie Steuererklärung und Freistellungsbescheid.

Dem internationalen Stiftungsrecht ist das achte Kapitel gewidmet. Hier wird vor allem auf die aktuelle Frage der europäischen Stiftung eingegangen.

Kapitel neun behandelt die neueste gesetzliche Änderung im Stiftungswesen, das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21. März 2013. Es werden die Änderungen im Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie die Änderungen im Steuerrecht besprochen.

Der umfangreiche Anhang beinhaltet Muster für die üblichen Stiftungsformen sowie aktuelle Muster von Zuwendungsbescheinigungen. Außerdem ist eine Übersicht der Stiftungsaufsichtsbehörden in den einzelnen Bundesländern beigefügt.

Das Buch behandelt somit unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage alle Gesichtspunkte, die das Thema Stiftungen umfasst. Die Erläuterungen sind gut verständlich und stellen das Wesentliche heraus. Das Buch eignet sich damit sowohl für „Einsteiger“ im Stiftungswesen als auch als Nachschlagewerk für Praktiker wie Stifter, Mitglieder von Stiftungsorganen, Rechtsanwälte, Steuerberater und Stiftungsaufsichtsbehörden.

**Philipp Elhaus, Matthias Wöhrmann (Hrsg.):  
„Wie Kirchengemeinden Ausstrahlung gewinnen.“**

**Zwölf Erfolgsmodelle“**

**Rezensent: Kuno Klinkenberg**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2012, 1. Auflage, 220 Seiten mit 14 Abbildungen, kartoniert, 27,99 €, ISBN 978-3-525-69002-4

„Wie Kirchengemeinden Ausstrahlung gewinnen, ist kein Geheimnis.“ Mit diesem Satz beginnt der letzte Teil des Buches, das von einem gemeinsamen Projekt der Gemeindeberatung und der missionarischen Dienste der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers berichtet. „Es sind keine außergewöhnlichen Bedingungen nötig, damit eine Gemeinde attraktiv wird. Entscheidend ist vielmehr die Grundhaltung, ‚etwas zu wollen‘, sowie verschiedene Faktoren, die die Freundlichkeit einer Gemeinde ausmachen“ (S. 199).

Damit ist die Quintessenz des Buches in zwei Sätzen gezogen. Warum lohnt es sich, trotzdem – oder gerade deswegen – das Buch ganz zu lesen?

Spannend ist schon das Projekt als solches. Es wurden Gemeinden zur Mitarbeit an diesem Projekt gewonnen, die ganz unterschiedliche theologische Ansätze und Formen kirchlicher Arbeit verfolgen (von missionarisch über diakonisch bis kulturorientiert) und in unterschiedlichen Sozialräumen leben (Stadt, Land und Insel; „Speckgürtel“ und Brennpunkt). Ausgangspunkt für die Auswahl der Gemeinden war die gemeinsame Selbsteinschätzung als „attraktive“ Gemeinde. Teams dieser Gemeinden wurden miteinander ins Gespräch gebracht, dem Geheimnis der Attraktivität auf die Spur zu kommen und für Ihre Gemeinden Projekte durchzuführen, die diese Attraktivität weiterentwickeln.

Nach der Einleitung, in dem das Projekt vorgestellt wird und Wilfried Härle „eine theologische Perspektive“ eröffnet, beschäftigt sich der Hauptteil des Buches (S. 35 bis 183) mit Berichten aus den Gemeinden, die von den jeweiligen Teams selbst verfasst wurden. Dabei folgen sie dem stets gleichen Schema: 1. eine Beschreibung der Gemeinde; 2. eine Beschreibung des Projektes; 3. ein Ausblick.

Besonders gelungen ist es den Herausgebern, die Gemeinden thematisch zusammenzufassen und jeweils dazu ein Fazit zu ziehen. Die thematische Zusammenfassung orientiert sich dabei nicht an den theologischen Ansätzen, sondern an den Bedingungen bzw. spezifischen Herausforderungen (z. B. „Zwischen wichtiger Ergänzung und Mut zur Lücke“, „Zwischen Ortsgemeinde und Passantengemeinde“).

Den Abschluss des Buches bilden zwei Abschnitte unter der gemeinsamen Überschrift „Transfer“.

Natürlich kann man das Buch als Ganzes von vorne bis hinten lesen, allerdings können dann die vielen Berichte aus den Gemeinden etwas ermüden.

Meine Empfehlung: Lassen Sie sich von der Einleitung für das Projekt begeistern. Lesen Sie dann die Beispiele zu einem Themenbereich, der Sie besonders

interessiert, dort allerdings dann alle Gemeinden zu diesem Thema incl. Fazit. Führen Sie sich dann den Schlussteil („Transfer“) zu Gemüte. Danach kann man dann nach Lust und Laune weitere Gemeindeberichte und Projektbeispiele aus dem Mittelteil betrachten.

Besonders interessant fand ich den Abschnitt „Religiöse Produktivität“ von Dr. Gerhard Wegner, dem Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD.

**Ulrich Walter (Hrsg.):  
„Gemeinsam lernen.  
Weggefährtinnen und Weggefährten  
im Gespräch mit Hans-Martin Lübking“  
Rezensent: Hans Hallwaß**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2013, 1. Auflage, 256 Seiten, Paperback, Broschur, 24,99 €, ISBN 978-3-579-08167-0

Zum Abschied von Hans-Martin Lübking – nach 18 Jahren als Direktor des Pädagogischen Instituts – soll ihn die Herausgabe einer Festschrift ehren. 14 Autorinnen und Autoren, eben Weggefährtinnen und Weggefährten aus Kirche, Wissenschaft und Politik, treten hier an, um zu zeigen, dass die frühere Tradition der Herausgabe von Festschriften eine Wiederbelebung verdient hat.

In vier Kapiteln wird der aktuelle Stand der landeskirchenweiten Diskussion um Schule, Kirchenreform, Konfirmandenarbeit und Bildungsauftrag von Kirche und Staat zusammengefasst und zugleich ein Blick auf den sich daraus ergebenden zukünftigen kirchlichen und gesellschaftlichen Diskurs versucht. „Ich lese sie als weiterführende Reflexion des gesellschaftlichen und evangelischen Schlüsselthemas Bildung“, fasst Präses Annette Kurschus das Buch in ihrem Grußwort zusammen.

Den Auftakt machen Beiträge zu dem Themenbereich, der in den letzten Amtsjahren ein Schlüsselwort in der Tätigkeit von Hans-Martin Lübking bildete und das nicht selten auch Reizwort in der öffentlichen und kirchlichen Diskussion war: „Länger gemeinsam lernen“.

Matthias von Saldern zeichnet eine kurze Geschichte des gegliederten Schulsystems nach, erklärt daraus die systemimmanenten Beschwernisse inklusiven Denkens. Dem stellt er die Ergebnisse unterschiedlicher aktueller Forschungsansätze gegenüber, um als Fazit abzuleiten: Heterogene Lerngruppen seien der bessere Weg zum Lernerfolg, insbesondere dann, wenn es, wie im Religionsunterricht, um mehr als Wissenserwerb gehe. Sigrid Beer beschreibt den schwierigen Weg der Inklusion durch die politischen Parteien und Instanzen, unterstreicht den großen kirchlichen Anteil am 2011 beschlossenen Schulkonsens, um schließlich den wichtigen Beitrag des christlichen Menschenbildes im Gegenüber zu einem zunehmend ökonomisierten und utilitaristischen Bildungsverständnis hervorzuheben. Dazu ergänzend schildert Beate Scheffler die offene bzw. – je nach Parteienkoalition – vorbehaltvolle Zusammenarbeit der Landesregierungen mit der evange-

lischen Kirche in der bildungspolitischen Weiterentwicklung des Landes

Friedrich Schweitzer findet eine Begründung des Religionsunterrichts auch für die, die dem kirchlichen Interesse daran eher neutral bis ablehnend begegnen, im englischen Originaltext der UN-Kinderrechtskonvention als „spiritual, moral and sozial development“. Er erinnert die Kirche kritisch daran, dass dieses Recht auf „Spiritualität“ auf selbstbestimmte Mitgestaltungsmöglichkeiten der Jugendlichen u. a. an Gottesdiensten und Konfirmandenarbeit im Sinne der Konvention als kirchliche Bringschuld gemeint sei, bei der die eigene religiöse Haltung der Kinder und Jugendlichen sich durch Beteiligungs- und nicht durch Angebotsformen ausdrücken können muss.

Wie das in der Praxis aussehen kann, beschreibt an einem Beispiel Hartmut Rupp in seinem praxisorientierten Beitrag zu „theologischen Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen“ und in einer Gegenüberstellung der eigenen religiösen Sichtweisen von Kindern im Unterschied zu denen Jugendlicher (12–21 Jahre alt). Ergänzend lesen sich dazu die „Spuren einer musikalischen Religionspädagogik“ von Gotthard Fermor und die Ausführungen von Frieder Harz zum guten Erzählen als wichtigem Beitrag zur Resilienz.

Wie die gesellschaftliche und kirchliche Bildungsdiskussion Einfluss nimmt auf das in den kirchlichen Reformprozessen herauskristallisierte Kirchenbild in seiner Vernetzung von parochialen und funktionalen Anteilen und den gegenseitigen Wechselbeziehungen kirchlicher Leitungsebenen, fasst Fred Sobiech zusammen. Er nimmt dabei die vorher beschriebenen Überlegungen zu „Kirche mit Zukunft: Kirchenreform zwischen Verheißung und Erfüllung“ von Peter Burkowski auf. Sobiech fordert u. a. aus verheißungstheologischer Sicht Geduld auch dort, wo die Umsetzung des gemeinsam getroffenen Konsenses aus Partikularinteresse noch verschleppt werde.

Lesenswert auch die anderen Beiträge zur „Kompetenzorientierung im Religionsunterricht“ (Gudrun Neebe), zu „Profilaufgaben an Evangelischen Schulen“ (Christian Grethlein) und „Pluralität als Herausforderung“ (Bernd Schröder). Und – vielleicht ist auch das ein Mut machender Blick in die Zukunft – Norbert Mette beschreibt, wie eine gelungene (aber nicht leichte) kontextuelle Übertragung der Tradition der Basisgemeinden kleine Ortsgemeinden auch bei uns von- und miteinander lernen lässt.

Altpräses Manfred Sorg beschließt das Buch mit dem Blick in die zurückliegende und zukünftige Entwicklung des Pädagogischen Instituts als „Geistliches Gotteshaus“.

Fazit: Einigen Themen hätte eine Vertiefung gutgetan (wie sich z. B. die Präsenz von Religion in den Schulen, insbesondere den Förderschulen, in der langen Zeit des Übergangs gestalten soll), andere fehlen ganz (z. B. das Nachdenken über den weiteren kirchlichen Reformprozess mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Schule, Gemeinde und funktionalen Diensten in einer Zeit, in der Schule zum zentralen Le-

bensort der Kinder und Jugendlichen – aber auch Eltern – wird). Wer aber eine gut zu lesende, übersichtliche und praxisorientierte Zusammenfassung des gegenwärtigen gesellschaftlichen, kirchlichen und religionspädagogischen Diskurses zur religiösen Bildung

von Kindern und Jugendlichen sucht und deren Einfluss auf den Kirchenreformprozess mit einem veränderten Anspruchstableau an den Pfarr- und Lehrberuf, sollte sich diese Festschrift in Reichweite legen.



Evangelische Kirche  
von Westfalen

# Kirchenrecht „Westfalen“

# Print

**Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.**



**Mit kirchlichem Arbeitsrecht!**

**Loseblatt-Textausgabe**  
2 Ordner, ca. 4.100 Seiten, € 99,00 zzgl. 6 € Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

**Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:**

- Gremien
- Verwaltungen
- Führungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

**Aus dem Inhalt:**

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusik-gesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgung-sordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichs-gesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

**Weitere Informationen zur Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) unter [www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen](http://www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen)**

**Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521 91101-19)**

Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00 zzgl. 6 € Verpackungs- und Portokosten. **Best.Nr. 6004097.** Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße/Nr.

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Institution

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

**Weitere Bestellmöglichkeiten:**  
W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de),  
Telefon: 0521 91101-11, Shop: [wbv.de](http://wbv.de)





## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der CITROËN-Rahmenvertrag:

Die breite Modellpalette von Citroën deckt eine Vielzahl möglicher Anwendungsbereiche ab. Unser Rahmenvertrag unterstützt Sie mit deutlichen Nachlässen.

Modellbeispiele:	Rabatt Einrichtungen:	Rabatt Mitarbeiter:*
<b>C1</b>	<b>24 %</b>	<b>20 %</b>
<b>C3</b>	<b>27 %</b>	<b>23 %</b>
<b>DS3</b>	<b>19 %</b>	<b>12 %</b>
<b>Berlingo</b>	<b>31 - 32 %</b>	<b>23 - 27 %</b>
<b>Jumper KaWa</b>	<b>38 - 40 %</b>	<b>34 - 36 %</b>

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der HKD-  
Bezugsschein

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Rabatte möglich!  
\*Nachlässe für Mitarbeiter bei überwiegend dienstlicher Nutzung des Wagens.

**Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Oktober 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich